

# **BGer 5A\_871/2024 vom 8. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_871\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_871_2024)

FR: TF 5A\_871/2024 du 8 janvier 2025

IT: TF 5A\_871/2024 del 8 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Eheschutzentscheid; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ).

Allerdings handelt es sich bei Eheschutzsachen um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG ( BGE 133 III 393 E. 5.1; 147 III 81 E. 1.3), so dass nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist. Es gilt somit das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

Sodann hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Weil die Rechtsmittel nach dem Bundesgerichtsgesetz reformatorisch sind (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG ), darf sich die beschwerdeführende Partei nicht darauf beschränken, die Aufhebung oder Kassation des angefochtenen Entscheides zu beantragen; vielmehr ist ein Antrag in der Sache zu stellen und es ist demnach anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden ( BGE 133 III 489 E. 3.1; 134 III 379 E. 1.3; 137 II 313 E. 1.3 ; 147 I 89 E. 1.2.5).

### **E. 2**

Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass bloss ein Rückweisungsbegehren gestellt wird; die Beschwerdeführerin bringt nirgends zum Ausdruck, in welcher Hinsicht und in welchem Umfang sie den angefochtenen Entscheid modifiziert haben möchte.

Es fehlt aber auch an hinreichend substantiierten Verfassungsrügen und einer sachgerichteten Auseinandersetzung mit den Erwägungen des fast 50-seitigen angefochtenen Entscheides. Zwar wird teils eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht; inhaltlich geht es dabei aber nicht um Gehörsrügen, sondern die Beschwerdeführerin ist von der Sache her nicht mit dem angefochtenen Entscheid einverstanden. Dies begründet keine Gehörsrüge, sondern sie müsste vielmehr mit hinreichend substantiierten Willkürrügen aufzeigen, inwiefern Sachverhaltsfeststellungen oder Erwägungen im Einzelnen unhaltbar sein sollen oder bestimmte Sachverhaltsfeststellungen in unhaltbarer Weise nicht getroffen worden sind. An einer solchen Darlegung mangelt es, obwohl die Beschwerdeführerin verschiedentlich von einer "Verletzung des Willkürverbotes" spricht. Die blosser Verwendung dieses Ausdruckes begründet noch keine Willkürüge, solange die Ausführungen wie vorliegend allgemein und vage bleiben. Namentlich lässt sich weder mit der Behauptung, sie sei freiwillig in die Klinik eingetreten und nur wegen des Terrors des Beschwerdegegners nicht in den gemeinsamen Haushalt zurückgekehrt, noch mit der Behauptung, der Beschwerdegegner

habe die Kinder zu falschen Aussagen und Gefährdungsmeldungen verleitet, was Anstiftung zu einer Straftat sei und im Übrigen das Kindeswohl gefährde, Willkür begründen.

**E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art.108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 4**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

**E. 5**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.